

Leuchttürme der Wärmewende – ASP3 Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen für bestehende Fernwärmenetze

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen des Förderprogrammes Leuchttürme der Wärmewende unterstützt der Klima- und Energiefonds aus Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Dekarbonisierung von fossilen und klimafreundlichen Fernwärmesystemen. Gefördert wird der Ersatz von bestehenden fossilen Wärmeerzeugungsanlagen durch erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen und damit zusammenhängende Investitionen, die mind. 80 % der erzeugten Wärme in ein bestehendes fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz einspeisen.

Die geförderten Erzeugungsanlagen müssen mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme betrieben werden.

Klimafreundliche Fernwärme liegt gemäß § 25 Umweltförderungsgesetz vor, wenn mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen, Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammt.

Fossile Fernwärme liegt vor, wenn weniger als 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme stammt.

Die Förderung kann bis zu 80 % der beihilfefähigen Investitionskosten betragen, jedoch maximal 5 Millionen Euro pro eingereichter Maßnahme (siehe Tabelle 1). Pro Unternehmen kann maximal eine Maßnahme in einem zusammenhängenden Fernwärmenetz beantragt werden. **Planungsleistungen** können im Ausmaß von **maximal 15 %** der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) zur Förderung beantragt werden.

Übersicht Förderung	
Fördergegenstand	Erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen oder Abwärme, die mindestens 80 % der Wärme in ein fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz einspeisen
Förderung	Bis zu 80 % der beihilfefähigen Investitionskosten, maximal 5 Millionen Euro je eingereichter Maßnahme

Förderverfahren

Im Rahmen eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens werden förderungswerbende Personen dazu eingeladen, transformative Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger durch den Ersatz erneuerbarer Energieträger oder durch Nutzung von Abwärme einzureichen. Ausschlaggebend für die Reihung und in weiterer Folge für den Zuschlag einer Förderung ist das Verhältnis aus der beantragten „benötigten Förderung“ in Euro und den gesamten durch die Maßnahme eingesparten Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalent) pro Jahr.

Zeitplan und Budgetplan

Im Rahmen des Programms „Leuchttürme der Wärmewende“ stehen 15 Millionen Euro für Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder zur Nutzung von industrieller oder gewerblicher Abwärme zur Verfügung (siehe Tabelle 2).

Übersicht indikativer Zeitplan und Budget	
Zeitplan	19.11.2024 bis 17.04.2025
Avisiertes Budget	15 Millionen Euro

Einreichung

Die Ausschreibung startet am 19.11.2024, 12:00 Uhr und ist bis 17.04.2025, 12:00 Uhr geöffnet.

Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Umsetzungsfristen

Es gelten für alle geförderten Projekte folgende Fristen für die Übermittlung von Unterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC):

Fertigstellungsanzeige der eingereichten Maßnahme:

Bis spätestens 31.07.2028: Übermittlung der durch die förderungswerbende Person ausgestellten Fertigstellungsanzeige zum Nachweis der vollständigen Umsetzung des beantragten Vorhabens. *Annahme: Genehmigung Juli 2025

Endabrechnung & Nachweis Treibhausgaseinsparung

Bis spätestens 18 Monate nach Fertigstellung: Übermittlung der gesammelten Betriebsdaten in einem Betriebsbericht über 12 Monate als Nachweis der Treibhausgaseinsparung und vollständigen Endabrechnung der eingereichten Maßnahme.

Umsetzung der eingereichten Maßnahme:

Der Projektstart ist nach Einreichung der notwendigen Unterlagen (siehe Kapitel 2.4) möglich. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf eine Förderung besteht, dieser ist erst mit Erhalt eines Förderungsvertrags gegeben.

2. Ausrichtung der Ausschreibung

Ziel der gegenständlichen Förderung ist es, transformative Projekte in Österreich, die zur Dekarbonisierung von bestehenden fossilen und klimafreundlichen Fernwärmesystemen beitragen, zu fördern und somit den Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossilen Wärmeerzeugungsanlagen zu reduzieren.

Die geförderten Projekte leisten einen wertvollen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität und zur Erreichung der nationalen sowie europäischen Energie- und Klimaziele.

Die eingereichte Maßnahme unterliegen den Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems QM-Heizwerke. Die Befassung oder einer qualitätsbeauftragten Person für das Vorhaben ist nicht verpflichtend. Nähere Informationen sind unter folgendem Link aufrufbar: www.qmdatenbank.at.

2.1. Zielgruppe & Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die Wärme aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen oder Abwärme in ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehendes fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz einspeisen oder künftig einspeisen werden. Auch umfasst werden jene Unternehmen, welche vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist der Ersatz einer bestehenden fossilen Wärmeerzeugungsanlage.

Es müssen mindestens 2,5 Mio. Euro an Investitionskosten pro eingereichtem Projekt vorliegen, um für das Programm zugelassen zu sein. Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Dekarbonisierung von klimafreundlichen Fernwärmenetzen führen.

2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Wärmeerzeugungsanlagen zur Einspeisung von mind. 80 % der Wärme in ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehendes fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz zur Versorgung Dritter.

- Biomassekessel
- Biomasse Kraft-Wärme-Kopplungen
- Industrielle oder gewerbliche Abwärmeauskopplungen
- Wärmepumpen
- Geothermie
- Solarthermie

Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüssen von Netzen und Abnehmer- oder Abnehmerinnen-Anschlüsse an fossile oder klimafreundlichen Fernwärmenetze.

2.3. Projektauswahl und Ausschreibungskriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein kompetitives Ausschreibungsverfahren. Die Projekte werden nach dem Faktor „beantragte Förderung (€) pro eingesparter Tonne Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalent)“ gereiht. Die Reihung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle aufgrund der vorliegenden projektspezifischen Informationen. Die förderungswerbende Personen können daher selbst entscheiden, wie hoch die Förderung sein soll, allerdings befinden sich diese im Wettbewerb mit den anderen Unternehmen.

Von der förderungwerbenden Person ist mit der Einreichung eine Berechnung der Treibhausgaseinsparungen gemäß der zur Verfügung gestellten Vorlage zu übermitteln. Dieses Dokument muss von einem Zivilingenieur oder einer

Zivilingenieurin, akkreditierten Stelle, öffentlichen Untersuchungsanstalt oder befähigtem technischen Büro unterzeichnet werden und soll die Plausibilität der angegebenen Treibhausgaseinsparungen bestätigen.

Wenn erforderlich, kann zur Klärung von Widersprüchen durch die Abwicklungsstelle eine weitere externe Prüfeinrichtung eingebunden werden.

Die Vorlage für die Berechnung der Treibhausgaseinsparung wird im Downloadbereich der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

2.4. Einreichung

Projektanträge sind bei der KPC bis spätestens 17.04.2025 online (siehe 2.4.1 und 2.4.2) einzubringen. Eine spätere Einreichung wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Die Einreichung setzt sich zusammen aus:

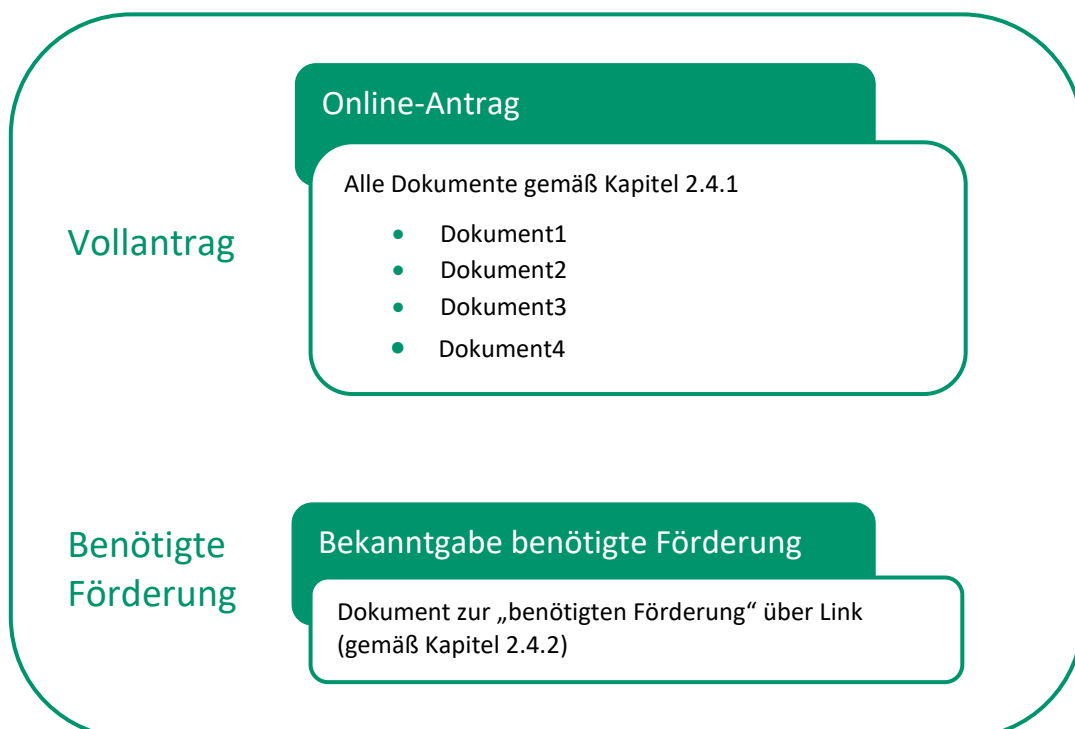
- Einem Online-Antrag, **Einreichfrist 17.04.2025, 12:00 Uhr** und
- Bekanntgabe der Höhe der benötigten Förderung **bis spätestens Donnerstag, 24.04.2025, 12:00 Uhr**

Jedes Projekt kann nur einmalig eingereicht werden. Mehrfacheinreichungen derselben Maßnahmen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss aus der Ausschreibung. Die Unterlagen können nach Übermittlung nicht mehr angepasst werden. Jede Einreichung ist nach Abschluss endgültig.

Die Projekte können ausschließlich über die Website der KPC eingereicht werden.

Die zu Verfügung gestellten Vorlagen sind zwingend zu verwenden, andernfalls führt dies zum Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren.

Die geforderten Projektunterlagen sind vollständig online einzureichen (Vollantrag). Im Anschluss ist die Bekanntgabe der Höhe der benötigten Förderung erforderlich (siehe Kapitel 2.4.2).



Einreichprozess Leuchttürme der Wärmewende - ASP 3 Modul C

Ein Unternehmen kann pro Ausschreibung eine Maßnahme einreichen.

Die vollständige **Einreichung** (nach Abbildung 1) muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung** von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle erfolgen.

2.4.1. Online-Antrag

Die Einreichung des Online-Antrags ist elektronisch über die Webseite der KPC www.umweltfoerderung.at/betriebe/lww möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Im Rahmen der Teilnahme der Ausschreibung sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- Die angesuchte Förderung beträgt maximal 5 Millionen Euro beziehungsweise 80 % der Investitionskosten pro Projekt
- Investitionskosten des Projekts sind mindestens 2,5 Millionen Euro
- Der Beihilfemaximalbetrag ist maximal 1.000 Euro pro eingesparter Tonne CO₂
- Bestimmung der emissionsrelevanten Anlagenteile und deren Kosten
- Berechnung und Plausibilisierung der Treibhausgaseinsparung

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe/lww

Checkliste	
Datenblatt zur Antragstellung, beinhaltet eine Projektbeschreibung, Angaben zu technisch-wirtschaftlichen Daten, eine Kostenaufstellung	✓
Dekarbonisierungspfad des Fernwärmenetzes	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (spätestens bei Endabrechnung zu übermitteln)	✓
Abwärme-Bezugsverträge oder -vereinbarungen	✓
Bankgarantie (siehe Kapitel 3.5)	✓
Berechnung der Treibhausgaseinsparung	✓

2.4.2. Schreiben zur Angabe der benötigten Förderung

Nach Überprüfung der Kontaktdaten wird eine Benachrichtigung an die im Online-Antrag angegebene Person „Ansprechpartner:in des Antragstellers“ versendet. In dieser Benachrichtigung ist der Link für die Übermittlung des Dokuments „benötigte Förderung“ enthalten.

Das Dokument „benötigte Förderung“ ist **bis spätestens Donnerstag, 24.04.2025, 12:00 Uhr** hochzuladen.

- **Dokument „benötigte Förderung“:**
Für die Angabe der „benötigten Förderung“ ist ausschließlich das offizielle Datenblatt der KPC zu verwenden, welches im Downloadbereich der KPC zur Verfügung steht.

2.4.3. Postalische Übermittlung der Bietgarantie

Die Bietgarantie über 100.000 Euro ist ausnahmslos postalisch zu übermitteln (siehe Kapitel 3.5).

Zur Anerkennung der Einreichfrist (17.04.2025) gilt der Poststempel. Eine später abgesendete Bankgarantie kann nicht anerkannt werden und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

2.5. Reihung der Anträge

Ist der Antrag vollständig und formal korrekt eingebracht/vorliegend (Online-Antrag und Bekanntgabe der benötigten Förderung), wird nach Ende der Ausschreibung mit der fachlichen Prüfung begonnen. Die Projekte werden inhaltlich von der Abwicklungsstelle überprüft und gemäß dem Verhältnis aus der beantragten Förderung und der gesamten Einsparung an Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalent (Tonnen Treibhausgase pro Jahr) gereiht.

2.6. Dokumentation der Treibhausgasemissionen und Umwelteffekte

Die systematische Erfolgskontrolle im Rahmen eines Monitoringsystems anhand der zu übermittelnden Betriebsberichte untersucht, ob die mit der Projektförderung beabsichtigten Ziele voraussichtlich erreicht werden beziehungsweise erreicht worden sind. Da die prognostizierte Treibhausgaseinsparung direkten Einfluss auf die Reihung hat, ist dieser Wert über zehn Jahre nachzuweisen (produktionsabhängig). Details zur Aufzeichnungspflicht finden Sie im Kapitel 3.6.

Wird der prognostizierte Treibhausgaseinsparungswert (a) entweder über den gesamten Berechnungszeitraum im Durchschnitt (b) oder in zwei aufeinanderfolgenden Berechnungsjahren jeweils um mehr als 25 % unterschritten, führt das zu einer Rückforderung der gesamten Förderung (siehe Kapitel 3.5).

2.7. Projektumsetzung und Endabrechnung

Die Übermittlung der durch die förderungwerbende Person ausgestellte Fertigstellungsanzeige hat bis spätestens 36 Monate nach Genehmigung zu erfolgen.

Nach Umsetzung der Maßnahme wird die Treibhausgaseinsparung über 12 Monate aufgezeichnet. Der Nachweis der Treibhausgaseinsparung ist von einer unabhängigen befähigten Stelle zu bestätigen. Ein Nachweis der Treibhausgaseinsparung von zumindest 12 Monaten ist im Zuge der Endabrechnung an die KPC zu übermitteln.

Bei der Endabrechnung ist der Abwicklungsstelle das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular zu übermitteln. Die vollständig erfolgten Zahlungen der im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen, welche im Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, sind jedenfalls von einer Steuerberatung oder von einer Wirtschaftsprüfung durch Unterschrift am Endabrechnungsformular zu bestätigen.

Nach Übermittlung und Überprüfung der geforderten Projektunterlagen durch die Abwicklungsstelle erfolgt die Auszahlung. Die Abwicklungsstelle behält es sich vor, einzelne Belege nachzufordern und zu überprüfen.

3. Ablauf und Budget

3.1. Ablauf und Auswahl der Projekte

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online und postalisch bei der KPC als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerechte und vollständige – gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.4 - bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderanträge.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle einlangen.

Die eingelangten Anträge werden einer Prüfung durch die Abwicklungsstelle unterzogen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Die Projekte werden nach dem Quotienten benötigte Förderung in € pro eingesparter Tonne Treibhausgas (CO₂-Äquivalent) gereiht.

Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung. Unvollständige und nicht fristgerecht eingebrachte Förderungsanträge können bei der Prüfung der Ansuchen nicht berücksichtigt werden. Projekte, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe Kapitel 2), werden aus formalen Gründen abgelehnt. Auch Projekte, für welche die budgetären Mittel der gegenständlichen Ausschreibung nicht ausreichen, werden abgelehnt. Wiedereinreichungen von abgelehnten Projekten bei einer folgenden Ausschreibung sind grundsätzlich möglich. Die Förderentscheidung wird auf der Webseite des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die förderungwerbenden Personen werden schriftlich von der Abwicklungsstelle verständigt.

3.2. Zeitplan und Einreichfristen

Zeitplan & Einreichfristen	
Start der ersten Ausschreibung	19.11.2024, 12:00 Uhr
Einreichfrist zur ersten Ausschreibung	17.04.2025, 12:00 Uhr

3.3. Informationsveranstaltungen

Von der Abwicklungsstelle werden Online-Informationstermine angeboten. Im Rahmen dieser Informationstermine können Fragen an die Abwicklungsstelle sowie Vertreter:innen des Klima- und Energiefonds direkt gerichtet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, schriftliche Anfragen an die Abwicklungsstelle einzubringen. Diese werden inklusive der Antwort zeitnah und anonymisiert auf der Webseite der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Wiederholte oder inhaltlich ähnliche Fragestellungen werden einmalig beantwortet.

Ergänzende Auskünfte zur Ausschreibung sind spätestens 21 Tage vor Ablauf der Einreichfrist, am 27.03.2025, schriftlich per E-Mail an die KPC unter Angabe der Absenderadresse (E-Mail) zu richten. Die KPC wird Auskünfte schnellstmöglich, spätestens 11 Tage vor Ablauf der Einreichfrist als **FAQs** auf der Webseite veröffentlichen. Nach diesem Termin ist die Möglichkeit der Fragestellung nicht mehr gegeben.

Anfragen, die über andere Kanäle einlangen (Postweg, Telefon, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Email-Adressen et cetera) oder dem Klima- und Energiefonds oder dem BMK übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden und bleiben unbeantwortet. Eine individuelle Beratung kann aufgrund des Gebots der Transparenz nicht erfolgen.

3.4. Mittelvergabe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Doppelförderungen aus Bundesmitteln sind nicht zulässig. Die Kombination mit anderen Förderungen ist zulässig. Potenzielle Landeskofinanzierungen sind mit dem jeweiligen Bundesland abzuklären und beim Antrag anzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die beihilfenrechtliche Höchstgrenze mit 100 % begrenzt ist.

Die Förderintensität ermittelt sich aus der Angabe der beantragten Förderung (siehe dazu 2.3) und darf im Programm Leuchttürme der Wärmewende 80 % der beihilfenfähigen Kosten nicht übersteigen. Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung.

3.5. Pönale

Für den Fall, dass

- der Förderungsvertrag für die genehmigte Maßnahme nicht ordnungsgemäß angenommen wird oder
- eine Fertigstellung der Maßnahme nicht bis zum geforderten Fertigstellungstermin erfolgt,

ist binnen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die KPC oder durch die Förderungsgeberin eine Zahlung in Höhe von 100.000 Euro zu leisten. Zur Besicherung dieser Forderung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vorlage einer einredefreien Garantie (Bankgarantie/Bietgarantie) eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von 100.000 Euro zu Gunsten der Förderungsgeberin, vertreten durch die KPC, für den Zeitraum ab Förderungseinreichung bis zum 31.08.2028 vorzulegen.

Die in diesem Zusammenhang von der förderwerbenden Person zu unterzeichnende Erklärung wird gemeinsam mit dem Dokument „benötigte Förderung“ zum Zuge der Online-Antragstellung übermittelt (siehe Kapitel 2.4.2).

Der Umwelteffekt muss unabhängig von der Löschung der Bankgarantie dauerhaft und nachhaltig gesichert werden.

Bei abgelehnten Anträgen kann die Bietgarantie nach dem Erhalt des Ablehnungsschreibens gelöscht werden. Bei geförderten Maßnahmen kann die Bietgarantie erst nach Fertigstellung gelöscht werden. Siehe dazu oben.

Die Garantie muss zwingend folgende Kriterien erfüllen, andernfalls gilt sie als nicht erbracht.

Die Garantie muss:

- auf die Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ausgestellt sein;
- die Förderungsgeberin und seinen Rechtsnachfolgern als Sicherstellung für den Abschluss des Förderungsvertrags und die Fertigstellung der genehmigten Maßnahme dienen;
- das förderungswerbende Unternehmen als Kunde oder als Kundin des ausstellenden Bankinstituts eindeutig (Firmenname, Firmenbuchnummer und Unternehmenssitz beziehungsweise vollständiger Name und Geburtsdatum) bezeichnen;
- einredefrei, unwiderruflich und unbedingt sein;
- über einen Betrag von EUR 100.000,- (in Worten Euro einhunderttausend) ausgestellt sein;
- für einen Zeitraum ab Antragstellung bis ### ausgestellt sein;
- das ausstellende Bankinstitut zur Zahlung des in der Aufforderung namhaft gemachten Betrags, höchstens EUR 100.000,- unter Ausschluss von Barzahlung auf ein von der KPC oder der Förderungsgeberin angegebenes Konto spesen- und abzugsfrei verpflichten, dies innerhalb von maximal zehn Werktagen nach Einlangen der ersten schriftlichen Anforderung ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jedwede Einwendung und Einrede daraus sowie unter Verzicht auf Aufrechnung;
- vorsehen, dass alle mit der Errichtung und allfälliger Verlängerung der Garantie anfallenden Kosten das förderwerbende Unternehmen trägt;
- österreichisches Recht und einen Gerichtsstand in Österreich vorsehen.

Garantien, die die vorgenannten zwingenden Kriterien nicht enthalten, werden abgelehnt und gelten als nicht erbracht. Enthält eine Garantie über die zwingenden Kriterien hinausgehende Bestimmungen, die das förderungswerbende Unternehmen „berechtigen“ oder die KPC beziehungsweise den Förderungsgeber „verpflichten“, so kann das förderwerbende Unternehmen aufgefordert werden, binnen einer festzusetzenden Frist eine angepasste Garantie nachzureichen. Kommt das förderwerbende Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt die Garantie als nicht erbracht.

- Die Garantie ist auf folgende „Begünstigte“ auszustellen:

„Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH“

Die Bankgarantie ist an folgende Adresse zu verschicken:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH,
Abteilung Klima & Umwelt – Leuchttürme der Wärmewende, ASP 3 Modul C
Türkenstraße 9, 1090 Wien

3.6. Fertigstellungsfrist und Aufzeichnungspflicht

Die Endabrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 18 Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden. Nach Fertigstellung der Anlage sind die Treibhausgaseinsparungen über 12 Monate aufzuzeichnen und gemeinsam mit den Abschlussunterlagen an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Bei allen Projekten müssen Aufzeichnungen der Treibhausgaseinsparungen orientiert am geplanten Produktionsniveau über 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage geführt werden.

Die Abwicklungsstelle behält sich über die Laufzeit des Fördervertrags (10 Jahre) Kontrollen zur Überprüfung der geförderten Effekte vor. Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Umwelteffekten können zu einer Rückforderung der ausbezahlten Förderung führen.

3.7. Budget

Für das Programm Leuchttürme der Wärmewende im Rahmen des Klima- und Energiefonds stehen 2024 insgesamt 45 Mio. Euro zur Verfügung. Im Zuge dieser Ausschreibung sind aus diesem Budget 15 Millionen Euro für erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen und der Nutzung von Abwärme reserviert.

3.8. Publizitätsmaßnahmen

Sofern mit der Abwicklungsstelle nichts anderes vereinbart wurde, müssen die geförderten Unternehmen über die eingereichte Maßnahme und ihre Ergebnisse gezielte Informationen für mehrere Zielgruppen (einschließlich der Medien und der Öffentlichkeit) bereitstellen. Vor der Durchführung einer Kommunikations- oder Verbreitungsmaßnahme, von der erwartet wird, dass sie eine große Medienwirkung hat, müssen die geförderten Unternehmen die Abwicklungsstelle informieren.

Sofern nicht anders mit der Abwicklungsstelle vereinbart, sind im Rahmen von Kommunikationsaktivitäten die geförderten Unternehmen dazu angehalten, im Zusammenhang mit der Maßnahme (einschließlich Medienarbeit, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterial wie Broschüren, Faltblätter, Poster, Präsentationen et cetera in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale Medien et cetera), Verbreitungsaktivitäten und an allen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, Lieferungen oder wichtigen Ergebnisse, die durch dieses Programm finanziert werden, das Logo des Klima und Energiefonds anzuführen.

Die Abwicklungsstelle sowie der Klima- und Energiefonds haben das Recht, die Ergebnisse der Ausschreibung zu Informations- Kommunikations- und Werbezwecke zu nutzen sowie das Recht nicht-sensible Informationen der geförderten Maßnahmen zu Informations- Kommunikations- und Verbreitungszwecke zu nutzen.

Die geförderten Unternehmen haben zudem auf ihrer Webseite oder sozialen Medien allgemeine Projektinformationen (einschließlich Projektzusammenfassung, Kontaktdaten der koordinierenden Person, gegebenenfalls Partner oder Partnerin, Projektergebnisse, Logo des Klima- und Energiefonds) bereitzustellen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: die geförderten Unternehmen verpflichten sich bei Bedarf mit dem Klima- und Energiefonds zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden nach folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S.1, insbesondere Art 41 dieser Verordnung
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, in der geltenden Fassung
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland

Wir machen Sie weiters darauf aufmerksam, dass förderungwerbende Personen, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, die geltenden Vergaberechtsbestimmungen einzuhalten haben.

5. Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Bei einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die KPC gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der förderungwerbenden Personen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

6. Kontakt

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/betriebe/lww

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Christof Horvath

Marlies Fasching

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-719
lww@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Herausgeber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien
in Kooperation mit dem
Klima- und Energiefonds, Leopold-Unger-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien
im Auftrag des
Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.